



Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
3003 Bern

Per Mail: vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Bern, 19. November 2019

Änderung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG): Einschränkungen für Reisen ins Ausland und Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur Umsetzung der der Motion 15.3953 «Keine Reisen ins Heimatland für vorläufig Aufgenommene» und der Motion 18.3002 «Punktuelle Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme» der SPK-S, Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz.

Allgemeine Einschätzung

Wir begrüssen die Anpassungen beim Status der vorläufigen Aufnahme, die insbesondere dazu führen sollen, dass die Betroffenen schneller in den Arbeitsmarkt integriert werden können, etwa indem sie eine Arbeit in einem Nachbarkanton ihres Wohnortes annehmen können. Wir schlagen dort aber dennoch eine Modifikation vor.

Gleichzeitig lehnt eine Mehrheit unserer Mitglieder die Verschärfungen ab, die bei Heimatreisen und Reisen in Drittstaaten für vorläufig Aufgenommene gemacht werden sollen. Sie verweisen auf die bisherige Rechtsgrundlage und betonen, dass bereits heute solche Reisegesuche streng gehandhabt werden können. Zudem können aufgrund der bestehenden Vorschriften auch allfällige Verstösse sanktioniert werden.



Spezifische Bemerkungen zur Umsetzung der Motion 15.3953 «Keine Reisen ins Heimatland für vorläufig Aufgenommene»

Art. 59 Abs. 4 bis 6 AIG; Reisedokumente und Rückreisevisa

Die vorgeschlagenen Einschränkungen zur Erteilung von Reiseersatzdokumenten oder Rückreisevisa korrespondieren mit den Verschärfungen bei den Reiseverboten. Weil diese Verschärfungen von unseren Mitgliedern als unverhältnismässig erachtet werden, erübrigen sich u.E. neue Bestimmungen zur Ausstellung der Dokumente.

Art. 59d; Reiseverbot in den Heimatstaat-/Herkunftsstaat

Neu soll ein grundsätzliches Verbot für Heimatreisen für Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene im Gesetz festgeschrieben werden. Bereits heute werden Reisen ins Heimatland nur in Ausnahmefällen bewilligt, insbesondere bei schwerer Krankheit oder Tod von Familienangehörigen oder zur Erledigung von wichtigen und unaufschiebbaren höchstpersönlichen Angelegenheiten.

Zudem wird bereits heute eine vorläufige Aufnahme aufgehoben, wenn kein Schutzbedarf mehr besteht, etwa wenn es einer Person wieder zumutbar ist, in ihr Heimatland zurückzukehren. Eine vorläufige Aufnahme erlischt auch bei einem nicht bewilligten Auslandsaufenthalt von mehr als zwei Monaten.

Unsere Mitglieder erachten die bestehenden Regelungen als ausreichend, um die Thematik der Heimatreisen handhaben zu können.

Art. 59e; Reiseverbot in Drittstaaten

Der Bundesrat schlägt vor, das Reiseverbot für vorläufig Aufgenommene auch auf Drittstaaten auszuweiten. Dies ist aus unserer Sicht eine allzu strenge Regelung, die zu wenig Rücksicht auf den Einzelfall nimmt: Syrische Kriegsvertriebene mit einer vorläufigen Aufnahme könnten beispielsweise keine Verwandten in Deutschland besuchen. Schulkindern mit einer vorläufigen Aufnahme wäre es nicht erlaubt, zu einem Sprachaufenthalt der Klasse im französischen Elsass mitzureisen.

Bei vorläufig Aufgenommenen handelt es sich um Personen, die meist langfristig in der Schweiz leben und deren Integration in der Schweiz gefördert werden soll. Die Reiseverbote in Drittstaaten drohen die anvisierte Normalisierung ihrer Situation, die auch mit der Integrationsagenda Schweiz angestrebt wird, zu gefährden.

Art. 83 Abs. 9bis und 9ter; Sanktionen

Einschränkung bei der Anordnung der vorläufigen Aufnahme:

Wenn eine Heimatreise ein Indiz dafür liefert, dass keine Gefährdung mehr vorliegt, kann bereits nach geltendem Recht die vorläufige Aufnahme im Einzelfall überprüft und aufgehoben werden. Neue Bestimmungen sind deshalb aus unserer Sicht nicht notwendig.



Würde hier ein neuer Automatismus eingerichtet, der zu einer häufigeren Aufhebung (respektive dreijährigen Aussetzung) von vorläufigen Aufnahmen führt, so besteht die Gefahr, dass vermehrt Personen in der Nothilfe landen, weil ihre Wegweisung dennoch nicht vollzogen werden kann. Insbesondere für städtische Gemeinwesen können Personen in der Nothilfe eine Belastung darstellen.

Art. 84 Abs. 4bis und 5; Beendigung der vorläufigen Aufnahme

Die vorläufige Aufnahme soll auch nach den neuen Regelungen nicht erlöschen, wenn die Person glaubhaft machen kann, dass sie aufgrund eines Zwangs in den Herkunftsstaat reiste. Dies kann zum Beispiel der Besuch von schwer erkrankten Eltern sein. Diese Ausnahmen sollten klar definiert werden, der «Zwang» muss präzisiert werden. Sinnvoller wäre es, die Bewilligungsgründe für Reisen in den Heimat- oder Herkunftsstaat zu nennen.

Spezifische Bemerkungen zur Umsetzung der Motion 18.3002 «Punktuelle Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme»

Art. 85a; Erwerbstätigkeit

Die Regelungen zur unselbstständigen Erwerbstätigkeit in Abs. 1 und Abs. 2 entsprechen dem geltenden Recht. Neu ist das Erwähnen der selbstständigen Erwerbstätigkeit. Diese Ausweitung der möglichen Erwerbsformen ist sehr zu begrüßen.

Art. 85b Kantonswechsel

Zu begrüßen ist die neue positive Formulierung des Anspruchs auf einen Kantonswechsel. So wird ein Kantonswechsel für vorläufig Aufgenommene planbar. Es ist kein Ermessensentscheid der Kantone oder des SEM mehr. Die Erleichterung des Kantonswechsels für erwerbstätige vorläufig Aufgenommene ist ein wichtiger Schritt.

Komplex ist die Frage der Sozialhilfe-Unabhängigkeit als Bedingung für den Wohnkantonswechsel: Sollte sich eine realistische Chance abzeichnen, durch die Aufnahme einer Arbeitstätigkeit in einem anderen Kanton und durch den Kantonswechsel wirtschaftliche selbständig zu werden, sollte dies ermöglicht werden.

Begriff der vorläufigen Aufnahme

Der Städteverband hat sich in der Vergangenheit stets für eine Überarbeitung der Bezeichnung der «vorläufigen Aufnahme» ausgesprochen, weil diese irreführend ist. Die Mehrheit der vorläufig Aufgenommenen bleibt längerfristig in der Schweiz. Die Suche nach einer neuen Bezeichnung sollte deshalb fortgesetzt werden.



Anträge

Wir beantragen deshalb:

- ▶ **Den Status quo zur Regelung der Heimatreisen und der Reisen in Drittstaaten beizubehalten. Die heutigen Vorschriften genügen für eine restriktive Handhabung der Heimatreisen.**
- ▶ **Die Bestimmungen zu Reisen in Drittstaaten sollten überarbeitet werden, insbesondere wenn diese z.B. Schulausflüge von Jugendlichen/Kindern betreffen.**
- ▶ **Bei einer realistischen Aussicht auf Sozialhilfeunabhängigkeit sollten Kantonswechsel für vorläufig Aufgenommene möglich sein.**
- ▶ **Die Suche nach einer neuen Bezeichnung für die «vorläufige Aufnahme» soll fortgesetzt werden.**

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat
Stadtpräsident Solothurn

Stv. Direktor

Martin Tschirren

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband